



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Dr. André Hahn, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 25. November 2013

BETREFF **Schriftliche Frage Monat November 2013**
HIER **Arbeitsnummer 11/91**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Dr. Christoph Bergner

Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. André Hahn
vom 15. November 2013
(Monat November 2013, Arbeits-Nr. 11/91)

Frage

Inwieweit hält die Bundesregierung trotz der Proteste der Polizeigewerkschaft und der Beschäftigten an ihren Plänen, die „Pausen unter Bereithaltung“ bei der Bundespolizei ab dem Jahr 2014 nicht mehr als Dienstzeit anzurechnen, fest, und welche Gründe bzw. Erwägungen gibt es für diese geplante Änderung der Arbeitszeitverordnung?

Antwort

Die Belastungen von Bundesbeamten durch Schicht- und Wechselschichtdienst werden durch Zulagen, Zusatzurlaub und Anrechnung der Ruhepausen auf die Arbeitszeit ausgeglichen.

Die aktuell geltende Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes (AZV) lässt lediglich nach § 5 Absatz 1 AZV bei Wechselschichtdienst die Anrechnung von Ruhepausen auf die Arbeitszeit zu. Wechselschichtdienst ist der Dienst, für den nach einem Schichtplan der regelmäßige Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorgesehen ist, wenn dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in dem dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtdienst zu leisten sind.

Mit der zum 1. Januar 2014 im Rahmen der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für Dienst zu wechselnden Zeiten in Kraft tretenden Änderung des § 5 Absatz 1 AZV wird diese Anrechnungsvoraussetzung belastungsadäquat und ohne Bindung an ein bestimmtes Schichtdienstmodell umgestellt. Danach werden Pausenzeiten auf die Arbeitszeit angerechnet, wenn Dienst zu wechselnden Zeiten und in einem Monat mindestens 35 Nachtdienststunden geleistet werden.

Diese Neuregelung ist unter Beteiligung der Verbände, auch der Polizeigewerkschaften, konzipiert worden. Im Nachgang sind Befürchtungen laut geworden, die Neuregelung könne in bestimmten Fallkonstellationen zu Verschlechterungen gegenüber der bisherigen Praxis führen, die auch durch unstreitige Verbesserungen an anderer Stelle nicht aufgewogen würden.

Das Bundesministerium des Innern geht diesen Befürchtungen nach und wird die praktische Wirkung der Neuregelung unter Berücksichtigung der Situation aller hiervon betroffenen Verwaltungszweige zeitnah evaluieren. Davon losgelöst wird aktuell auch geprüft, ob die geltenden Pausenregelungen für die operativen Vollzugsbereiche der Bundespolizei sachgerecht sind.